

Satzung des Angelsportvereins Dörpen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Angelsportvereins

Der Angelsportverein führt den Namen „Angelsportverein Dörpen“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung im Vereinsregister und hat seinen Sitz in Dörpen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Registernummer 150056 eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Angelsportvereins

Zweck des Angelsportvereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung dieser Gewässer.
- Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des waidgerechten Fischens.
- Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer i. S. des Naturschutzes.
- Erziehung und Ausbildung der Mitglieder.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann Rücklagen für unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Fischsterben, Neubesatz von Vereinsgewässern, Ankauf von Gewässern usw. im Rahmen der Beschränkung der Abgabenordnung bilden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büroarbeiten, für Hege und Pflegearbeiten an den Vereinsgewässern anzustellen. Hinsichtlich der Vergütungen ist die Angemessenheit zu beachten. Über Personalangelegenheiten ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 3

Organe des Angelsportvereins

Organe des Angelsportvereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Die Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft im Angelsportverein ist freiwillig und kann eine ordentliche, eine außerordentliche oder eine Ehrenmitgliedschaft sein, sie wird erworben durch Beteiligung an der Gründung oder durch Aufnahme.

Ordentliche Mitglieder sind:

- Sämtliche Fischereiausübende des Vereins.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Personen oder Zusammenschlüsse von Personen, die der Fischerei und den mit ihr in nahem Zusammenhang stehenden Interessen Förderung angedeihen lassen, sofern sie als solche in den Verein aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder sind:

- Mitglieder, die sich um die Fischerei verdient gemacht haben und durch die Mitgliederversammlung des Angelsportvereins dazu ernannt werden, vorausgesetzt, dass sie diese Mitgliedschaft annehmen.

Ordentliches Mitglied kann nur werden, der mindestens 18 Jahre alt ist, die Sportfischerprüfung mit Erfolg abgelegt und seine Unbescholtenheit nachgewiesen hat. Das Nähere wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

Der Angelsportverein unterhält außerdem eine Jugendgruppe.

§ 5

Beitritt von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

Wird durch § 4 geregelt.

§ 6

Die Beitragspflicht

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins haben die Beiträge zum Verein zu entrichten. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang (Vereinsgaststätte, Vereinshomepage) bekanntgegeben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder beträgt einmalig bis zu dem Dreifachen des Jahresbeitrages. Beim Übergang aus der Jugendgruppe in die ordentliche Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr nicht erhoben, wenn in den letzten drei Jahren vor Übergang ununterbrochen der Beitrag in die Jugendkasse gezahlt wurde.

§ 7

Das Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt. Dieser ist bei ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen;
- durch den Tod eines Mitgliedes;
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
- durch Ausschluss aus dem Angelsportverein; dem Auszuschließenden ist jedoch grundsätzlich rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen, wenn ein Mitglied entweder:

- grobe Satzungsverstöße begeht und insbesondere die Anordnungen der Organe des Angelsportvereins nicht befolgt. Als solcher Verstoß wird insbesondere die Nichtzahlung der Beiträge angesehen;
- eine Handlung begeht, die geeignet ist, das Ansehen des Angelsportvereins schwer zu schädigen;
- gegen Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes verstößt.

§ 9

Der Vorstand des Angelsportvereins

Der Vorstand des Angelsportvereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die sämtlich von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (der 2. Vorsitzende). Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Mitglieder des Vereins und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten auf Vorlage der Belege und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt. Über Aufwandsentschädigungen ist die Mitgliederversammlung jährlich zu informieren. Über alle Angelegenheiten des Angelsportvereins entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit, soweit die Angelegenheit nicht nach der Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. An seine Stelle tritt in Verhinderungsfällen der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Presse unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 %, mindestens jedoch 10 Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen oder wenn drei Vorstandsmitglieder dem Vorstand gleiches Verlangen unterbreiten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Die namentliche Wahl der Vorstandsmitglieder und dabei insbesondere die Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der wesentlichen Vorstandsbeschlüsse;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und demgemäß die Entlastung des gesamten Vorstandes sowie die Genehmigung des Jahresvoranschlages;

- die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Angelsportvereins;
- die Entscheidung über Beschwerden gegen Vorstandsmitglieder.

§ 12

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Alle anwesenden Vereinsmitglieder haben das Stimmrecht; jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 13

Die Geschäftsführung und Kassenprüfung

Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, sofern der Vorstand nicht ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragt. Die Kassengeschäfte werden durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder in Gegenwart des Kassenvorgängers und dem 1. oder 2. Vorsitzenden geprüft. Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.

§ 14

Satzungsänderungen

Die Satzung des Angelsportvereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Die Änderung der Satzung gilt als beschlossen, wenn von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern $\frac{3}{4}$ für die Satzungsänderung stimmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn Beschlussfähigkeit nach §10 vorliegt, mit einer Dreiviertelmehrheit von allen vertretenen Stimmen möglich. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Dörpen. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Zweckbestimmung gilt gleichermaßen bei Aufhebung des Vereins.

Die Liquidation obliegt dem 1. Vorsitzenden.

§ 16

Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Angelsportverein Dörpen e.V. ist Mitglied im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Oldenburg und im Bezirksfischereiverband Emsland e.V., Lingen.

§ 17

Datenschutz

Das Bundesdatenschutzgesetz wird eingehalten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten werden ausschließlich für eigene Zwecke vorgenommen. Die Mitglieder des ASV Dörpen haben das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten Daten und können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser personenbezogenen Daten verlangen.

Die Satzung von Januar 1990 ist hiermit erloschen.
Die geänderte Satzung vom 28.01.2012 ist hiermit erloschen.

Dörpen, der 23.01.2016